

Satzung
über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde
bei Sitzungen des Gemeinderates

Aufgrund der §§ 12 und 20a des Kommunalselfbverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert am 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Spiesen-Elversberg vom 26.01.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Spiesen-Elversberg richtet eine Einwohnerfragestunde ein, in der allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Spiesen-Elversberg die Gelegenheit eingeräumt wird, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen.
2. Das Gleiche gilt für die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, die nicht in Spiesen-Elversberg wohnen, in Spiesen-Elversberg aber über Grundbesitz verfügen oder ein Gewerbe betreiben sowie für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz in Spiesen-Elversberg (§ 19 Abs. 2 und 3 KSVG).
3. Ausgenommen von dem unter Nr. 1 genannten Personenkreis sind Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, die in politischen Gremien der Gemeinde Spiesen-Elversberg wie Ortsrat oder Gemeinderat tätig sind.

§ 2

Zeitpunkt

1. Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt.
2. Sie soll die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten. Bei entsprechendem Bedarf kann durch den Gemeinderat eine Verlängerung um maximal 15 Minuten mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 3

Verfahren

1. Fragen sind direkt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten, die/der im Zweifelsfall über deren Zulässigkeit entscheidet.
2. Jede/Jeder Frageberechtigte darf in dieser Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen.
Die Fragen sollen kurz gefasst sein und eine Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
Schriftlich eingereichte Fragen werden bevorzugt behandelt.
3. Bei mündlicher Beantwortung ist nach erfolgter Antwort grundsätzlich nur eine Ergänzungsfrage durch die Fragestellerin/den Fragesteller gestattet.
Eine Aussprache, Diskussion und somit eine Mitberatung im Gemeinderat findet nicht statt. Die Abgabe einer persönlichen Erklärung ist nicht gestattet.
4. Sofern eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, ist der Fragestellerin/dem Fragesteller innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Antwort zuzuleiten.
Die Antwort ist den Fraktionen der im Gemeinderat vertretenden Parteien oder politischen Gruppierungen zur Kenntnis zu geben.
5. Fragen, die
 - nicht auf den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung Bezug nehmen,
 - sich auf Gegenstände der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils derselben Sitzung beziehen,
 - über die eingeräumte Fragezeit in Nr. 2 hinausgehensind unzulässig.
6. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder deren inhaltliche Behandlung findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Spiesen-Elversberg, den 30.01.2012

Pirrung
Bürgermeister